

Statuten des Vereins

Demokrative – Initiative für Politische Bildung

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *Demokrative – Initiative für Politische Bildung* besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 2

Der Vereinszweck besteht in der Förderung eines demokratischen Bewusstseins und der Befähigung zur eigenverantwortlichen und aktiven Teilnahme an politischen Prozessen von möglichst breiten Bevölkerungsschichten und ist dazu vorwiegend in der Schweiz tätig.

Zu diesem Zweck ist der Verein *Demokrative – Initiative für Politische Bildung* primär im Bereich der politischen Bildung aktiv, insbesondere strebt der Verein an:

- selbstbestimmtes und eigenverantwortliches politisches Denken und Handeln zu fördern;
- Träger der politischen Bildungsarbeit zur Weiterentwicklung des Diskurses über politische Bildung zu vernetzen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern, Schweiz. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- der Beirat.

Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein nach Möglichkeit über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Leistungsvereinbarungen;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Juristische Personen bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als natürliche Personen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts offen, welche ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Austritt. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden;
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Statuten des Vereins verstösst; das Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Generalversammlung rekurrieren;
- durch Entscheid des Vorstands, wenn die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt wurden.

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
- Entscheide über Ausschlussrekurse von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte gemäss Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Mitglieder können bis 14 Tage vor der Versammlung Geschäfte auf die Traktandenliste setzen lassen. Ist dies der Fall, muss der Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine angepasste Traktandenliste verschicken.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden wie folgt gefasst:

- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder;
- Alle anderen Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst;
- Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid;
- Bei den Beschlussfassungen ist die Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB einzuhalten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig.

Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss diesen Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Bei Beschlüssen des Vorstands ist die Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

Art. 16

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen gemäss Spesenreglement. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder im operativen Bereich kann eine angemessene Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement ausgerichtet werden.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zirkularbeschlüsse (auch per Email) sind grundsätzlich erlaubt, sofern sich im konkreten Fall kein Vorstandsmitglied dagegen ausspricht.

Art. 18

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 19

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Vertretung des Vereins gegen aussen;
- Mittelbeschaffung zur Erreichung des Vereinszwecks;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Wahl des Beirats und Information der Generalversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Beirat;
- Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Erlass von Reglementen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung.

Art. 20

Für die Erfüllung des Vereinszwecks kann der Vorstand Personen gegen eine angemessene Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement anstellen oder beauftragen. Längerfristige Anstellungen oder Beauftragungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Beirat**Art. 21**

Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft zusammen, welche den in Art. 2 genannten Vereinszweck ideell unterstützen.

Beiräte müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 22

Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf unbefristete Dauer gewählt.

Art. 23

Die Beiräte unterstützen die Arbeit des Vorstands durch ihre Erfahrung, ihr Wissen und durch das Vermitteln von Kontakten. Diese Unterstützung gilt für inhaltliche und für organisatorische Fragen.

Der Vorstand informiert die Mitglieder des Beirates regelmässig über die Entwicklung des Vereins.

Revisionsstelle**Art. 24**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einer bzw. einem von der Generalversammlung gewählten Revisorin bzw. Revisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Auflösung**Art. 25**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist unwiderruflich.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Februar 2020 angenommen und ersetzen alle früheren Versionen.